

BGer 7B 550/2023 vom 17. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_550_2023

FR: TF 7B 550/2023 du 17 octobre 2023

IT: TF 7B 550/2023 del 17 ottobre 2023

Regeste

Ausstand, Rechtsverweigerung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A. _____ beantragte mit Schreiben vom 16., 17. und 20. Juli sowie vom 2. August 2023 den Wechsel seiner amtlichen Verteidigung. Mit Präsidialverfügung vom 4. August 2023 setzte die II. Strafkammer des Obergerichts dem amtlichen Verteidiger von A. _____ eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Verfügung an, um schriftlich zum Antrag auf Wechsel respektive Entlassung der amtlichen Verteidigung Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 12. August 2023 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Präsidialverfügung und beantragt deren Aufhebung, da sie von einem befangenen Richter verfasst worden sei. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Präsidialverfügung sei von einem befangenen Richter verfasst worden und er habe Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter. Gemäss seiner Information habe der Richter die E-Mail mit dem Betreff "Vaginalverkehr" auch erhalten, somit sei er eine geschädigte Person und eine geschädigte Person könne niemals als Richter eingesetzt werden. Der Beschwerdeführer nimmt damit zumindest sinngemäss Bezug auf den Umstand, dass er im September 2022 eine E-Mail mit pornografischem Inhalt an die Obergerichte geschickt und sich anschliessend wegen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 2 StGB selber angezeigt hat (vgl. diesbezüglich das den Beschwerdeführer betreffende Urteil 1B_575/2022 vom 17. November 2022 E. 3). Wie das Bundesgericht bereits im erwähnten Urteil 1B_575/2022 erwog, erweisen sich die solchermassen begründeten Befangenheitsrügen als rechtsmissbräuchlich, da ansonsten der Beschwerdeführer durch sein Verhalten beliebige Gerichtspersonen in den Ausstand befördern und dadurch letztlich die Justiz lahmlegen könnte. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG nicht einzutreten. Im Übrigen ist ohnehin nicht ersichtlich, welchen Rechtsnachteil dem Beschwerdeführer aus der angefochtenen Präsidialverfügung erwachsen sein soll, mit welcher seinem amtlichen Verteidiger einzig die Möglichkeit zur Stellungnahme erteilt wurde. Auch insofern erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten angemessen

Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.